

## Tarifrichtlinien Paradies Kindertagesstätten

April 2026

### 1. Einleitung

Für die Festlegung der Elternbeiträge der Paradies Kindertagesstätten gelten Tarifrichtlinien als allgemeine Vertragsbedingungen (AGB). Diese Tarifrichtlinien sind integrierender Bestandteil des Betreuungsvertrags.

### 2. Unsere Leistung

Die Stiftung Kinderbetreuung Paradies bietet eine professionelle familienergänzende Kinderbetreuung an. Die Stiftung ist gemeinnützig und arbeitet nicht gewinnorientiert.

### 3. Betreuungstarif

#### 3.1 Tagestarif

- Die Betreuungstarife richten sich nach den Vollkosten eines Betreuungsplatzes. Sie enthalten keine Gewinnmarge.
- Grundlage für die Berechnung des monatlichen Elternbeitrags (vgl. Punkt 4) ist der kostendeckende Tagestarif (Betreuungskosten pro Betreuungstag).

#### 3.2 Tagestarif nach Alter

Gemäss Vorgaben des Kantons Schwyz beanspruchen Kinder unter 18 Monaten aufgrund des höheren Betreuungsaufwands in der Kindertagesstätte 1,5 Betreuungsplätze. Der Betreuungstarif ist daher vom Betreuungsaufwand bzw. vom Alter des Kindes abhängig. Der Mehraufwand für die Betreuung von Kindern bis 18 Monate wird mit einem Zuschlag von 20 Prozent abgegolten.

	Kinder ab 18 Monate <b>Normaltarif</b>	Kinder bis 18 Monate <b>Babytarif</b>
<b>Elternbeitrag pro Betreuungstag</b>	Fr. 130	Fr. 156

#### 3.3 Betreuungsbeiträge der Gemeinden im Kanton Schwyz

Erziehungsberechtigte erhalten im Kanton Schwyz unter bestimmten Bedingungen einkommensabhängige Betreuungsbeiträge der Wohngemeinde zur Reduktion der Betreuungskosten ihres Kindes. Die Eltern sind für die rechtzeitige Gesuchstellung bei der zuständigen Gemeinde selbst verantwortlich. Wir informieren Sie gerne darüber und unterstützen Sie bei Bedarf.

### 3.4 Betreuungstarif für Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand (§ 17 KiBeV)

Der höhere Personal- und Sachaufwand für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen werden mit einem Zuschlag auf den Normaltarif abgegolten. Ausschlaggebend für die Bestimmung dieses Aufwandes ist, dass einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- eine diagnostizierte Krankheit, Allergie oder Behinderung
- eine ausgeprägte Entwicklungsverzögerung
- eine ausgeprägte Verhaltensauffälligkeit

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Grad der Unterstützung, die ein Kind benötigt, diese werden in unterschiedlichen Bedarfsstufen eingeteilt:

- **Bedarfsstufe 1 (leichte Beeinträchtigung)**  
Es ist ein leichter spezieller Betreuungsaufwand notwendig, dieser kann in Form von Personal- oder Sachaufwand anfallen.  
**Zusätzlicher Beitrag in CHF: 18.- (pro Kind und Betreuungstag)**
- **Bedarfsstufe 2 (mittlere Beeinträchtigung)**  
Es besteht ein mittlerer Betreuungsaufwand aufgrund einer mässig ausgeprägten Behinderung, Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen sind im Rahmen eines halben Betreuungstages notwendig.  
**Zusätzlicher Beitrag in CHF: 66.- (pro Kind und Betreuungstag) + Koordinationskosten Pauschal 352.- pro Monat**
- **Bedarfsstufe 3 (ausgeprägte Beeinträchtigung)**  
Es besteht ein hoher Betreuungsaufwand aufgrund einer schweren oder mehrfachen Behinderung oder ausgeprägten Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen sind im Rahmen eines ganzen Betreuungsplatzes notwendig.  
**Zusätzlicher Beitrag in CHF: 132.- (pro Kind und Betreuungstag) + Koordinationskosten Pauschal 352.- pro Monat**

Als Grundlage unsere Berechnungen dient die Kindebetreuungsverordnung aus dem Anhang 2.

## 4. Elternbeitrag

### 4.1 Monatspauschale

Der Elternbeitrag für die vereinbarten Betreuungszeiten wird im Betreuungsvertrag als Monatspauschale (monatlicher Elternbeitrag) verbindlich festgelegt. Die Monatspauschale wird mit 4 Betreuungswochen pro Monat berechnet (Faktor 4). Die Eltern bezahlen damit 48 Betreuungswochen pro Jahr. Betriebsferien, Feiertage und die Ferienabwesenheit des Kindes sind in der Monatspauschale bereits berücksichtigt.

### Berechnungsbeispiel

Das Kind wird an zwei Tagen pro Woche betreut. Die Monatspauschale berechnet sich wie folgt:

Betreuungstage pro Woche	Tagestarif	Elternbeitrag pro Woche	Faktor Monatspauschale	Elternbeitrag pro Monat (Monatspauschale)
2	Fr. 130	Fr. 130 x 2 = Fr. 260	4	Fr. 260 x 4 = Fr. 1'040

#### **4.2 Elternbeitrag Eingewöhnung**

- Die Eingewöhnung kostet pauschal Fr. 300 für ein Kind bzw. Fr. 400 für zwei Kinder (Geschwister).
- Die Monatspauschale gemäss Punkt 4.1 ist im Folgemonat nach Abschluss der Eingewöhnung fällig und im Voraus zu bezahlen (vgl. Punkt 5.2).

#### **4.3 Elternbeitrag bei Abwesenheit des Kindes**

- Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Eltern, wie zum Beispiel
  - Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden,
  - Verhinderungen durch übergeordnete Gründe wie Ferien oder Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen,
  - Verhinderungen wegen Krankheit oder Quarantäne des Kindes oder in der Familie,so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Der monatliche Elternbeitrag ist trotzdem geschuldet.
- Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Kindes länger als einen Monat, kann auf Gesuch der Eltern eine Reduktion des Elternbeitrags gewährt werden. Es ist ein Arztzeugnis einzureichen. Die Höhe der Reduktion wird mit den Eltern schriftlich vereinbart.
- Bei längeren Absenzen wird der Betreuungsplatz von den Eltern entweder gekündigt oder der Elternbeitrag wird weiterbezahlt. Das Kind hat nach seiner Rückkehr nur bei einer Weiterzahlung Anspruch auf den Betreuungsplatz.

#### **4.4 Elternbeitrag bei Verhinderung der Leistungserbringung**

- Kann die Stiftung Kinderbetreuung Paradies aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z. B. unverschuldete behördliche Schliessung z. B. wegen gesundheitsgefährdenden Baumängeln wie Asbest, unverschuldete Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen) die mit den Eltern vereinbarte Betreuung der Kinder nicht gewährleisten, erlöschen gemäss schweizerischem Obligationenrecht die Leistungen im Betreuungsvertrag (Art. 119 OR).
- Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Pflicht, den Elternbeitrag zu bezahlen. Der Beitrag wird jedoch um die Verpflegungs- und Freizeitaktivitätskosten reduziert (Art. 264 Abs. 3 lit. a OR).

### **5. Zahlungsbedingungen**

#### **5.1 Anzahlung bei Vertragsabschluss**

- Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in der Höhe einer Monatspauschale fällig (vgl. Punkt 4.1). Mit der Anzahlung ist der Betreuungsvertrag gültig und der Platz für das Kind definitiv reserviert.
- Die Anzahlung wird mit der ersten Monatspauschale nach der Eingewöhnung verrechnet (vgl. Punkt 4.2).
- Tritt das Kind nicht wie vereinbart in die Kindertagesstätte ein, erfolgt keine Rückzahlung der Anzahlung.

#### **5.2 Zahlung der Elternbeiträge**

- Der Elternbeitrag (Monatspauschale) ist monatlich im Voraus zu bezahlen, d.h. bevor die Betreuungsleistung erfolgt.

- Die Zahlungsfrist endet am 25. des Vormonats.
- Während der Vertragsdauer ist für jeden Kalendermonat eine Monatspauschale zu leisten. Der Elternbeitrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet (siehe Punkt 5.3).
- Die Überweisung des Elternbeitrags erfolgt auf Konto CH13 8080 8009 7567 8890 8 der Stiftung Kinderbetreuung Paradies bei der Raiffeisenbank Rigi, Postplatz, 6430 Schwyz.
- Für die Bezahlung des monatlichen Elternbeitrags sind Daueraufträge erwünscht. Bei anderen Zahlungsarten (z.B. Einzahlung am Postschalter) werden den Eltern die Gebühren, die der Stiftung belastet werden, in Rechnung gestellt.

### **5.3 Elternbeitrag Zusatzleistungen**

- Zusatztage werden zusätzlich zur Monatspauschale monatlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Zusatztage können nicht mit den vertraglich vereinbarten Tagen getauscht bzw. verrechnet werden.
- Verspäten sich die Eltern beim Abholen des Kindes, kann pro angefangene 15 Minuten Fr. 20 in Rechnung gestellt werden.
- Die Zahlungsfrist für Zusatzleistungen beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum.

### **5.4 Zahlungsrückstände**

Geraten die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrags in Rückstand, werden sie durch Mahnung in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR):

- Die Zahlungsfrist der 1. Mahnung beträgt 10 Tage, die Mahngebühr Fr. 5.00.
- Die Zahlungsfrist der 2. Mahnung beträgt 10 Tage, die Mahngebühr Fr. 10.00
- Die Verzugszinsen betragen nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist 5 Prozent.
- Bei Nichtbezahlung der 2. Mahnung kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 10 Tagen gekündigt werden (Art. 107 Abs. 2 und Art. 109 OR). Das Kind wird nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr betreut. Es werden ebenso rechtliche Schritte unternommen.

## **6. Änderungen der Tarifrictlinien**

Die Tarifrictlinien werden regelmässig auf ihre Gültigkeit überprüft. Diese Tarifrictlinien wurde vom Stiftungsrat am 08. April 2026 genehmigt und gelten ab sofort.